

Wiesbadener Bürger-Zeitung

Organ des Haus- und Grundbesitzer-Vereins E. V. zu Wiesbaden

Zeitschrift für den Haus- und Grundbesitz, Bauwesen und städtische Angelegenheiten

Fernsprecher 439 und 6282. — Geschäftsstelle: Luisenstraße 19.

Nr. 4.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1917.

10. Jahrgang.

Jahresbericht.

Der Weltkrieg wütet noch immer weiter, und es ist kein Ende abzusehen. An dieser Stelle erscheint es wohl überflüssig, den besonderen Nachweis zu führen, daß der private Hausbesitz eine derjenigen Wirtschaftsgruppen ist, die durch den Krieg am meisten geschädigt wird. Die Zahl der leerstehenden Wohnungen hat sich nicht verringert, im Gegenteil, sie hat sich bei größeren Wohnungen vermehrt. Was die Kleinwohnungen anbetrifft, so ist eine geringe Abnahme festzustellen, die ihre Erklärung darin findet, weil bekanntlich eine Abwanderung aus größeren in die Kleinwohnungen stattfindet. Viele der vom Krieg betroffenen Familien haben ihre Lebensverhältnisse umgestalten müssen, besonders diejenigen, die durch den Verlust von Familienangehörigen, längere Einberufung usw. betroffen sind.

Ein besonderes Kapitel für sich bilden die Mietnachteile. Die Hausbesitzer haben es an Opferwilligkeit und Ausdauer nicht fehlen lassen. Das kann an tausenden von Beispielen bewiesen werden. Nachgerade ist es aber zu einer Methode geworden, den Hausbesitz bei jeder Gelegenheit zu Mietnachteilen zu zwingen. Ob er dazu in der Lage ist oder nicht, diese Frage wird von der Gegenseite nicht geprüft. Während der Hausbesitz fortgesetzt größere Lasten auf sich nehmen muß, werden ihm andererseits die Lebensbedingungen durch die Kürzung der Miet-einnahmen immer mehr erschwert. Als der Krieg ausbrach, hat jeder Hausbesitzer es als seine Ehrenpflicht betrachtet, denjenigen, welche draußen helfen die Heimat zu schützen, in jeder Weise entgegenzukommen. Den Kriegerfamilien wurden durchweg erhebliche Nachlässe gewährt. Welche Ausfälle dadurch dem größten Teil der hiesigen Hausbesitzer dauernd erwachsen, kann nur annähernd geschätzt werden. Bereitwillig hat der Hausbesitz diese Last auf sich genommen, geleitet von der Voraussetzung, daß sich der Krieg nicht zu einem Trauerspiel von solcher Länge und Ausdehnung auswachsen würde.

Immer tiefer hat der Krieg in das Wirtschaftsleben unseres Volkes eingegriffen. Zu den zahlreichen Einberufungen tritt noch der Hilfsdienst hinzu. Wer nicht an die Scholle gebunden ist, der sucht eine Veränderung des Mietverhältnisses herbeizuführen, und in allen diesen Fällen ist der Hausbesitz der Leidtragende.

Die Mietstundungen wachsen ins Ungemessene. Auf den Verbänden hat man sich mit der Abbürdung dieser Stundungen bereits befahigt, bis jetzt aber keinen einwandfreien Ausweg gefunden.

Was nun die Mietnachteile anbetrifft, so bestehen die meisten Mieter auf ihrem Schein, wonach ihnen von ihrem Vermieter zugesichert worden wäre, daß sich der Mietnachlass für die Dauer des Krieges er-

streckt. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß in erster Linie nur bedürftige Familien einen Anspruch auf Mietnachlass haben. Durch die lange Dauer ist jeder Fall einzeln zu behandeln, nachdem die Hausbesitzer das möglichste Entgegenkommen gewährt haben. Genau wie der Hausbesitzer, so muß auch der Mieter sein möglichstes dazu beitragen, über diese Schwierigkeiten des Krieges hinwegzukommen. Leider gibt es eine Anzahl nicht bedürftiger Mieter, deren Einkommen sich nicht verändert hat, sondern im Gegenteil mit erhöhten Einnahmen rechnen können, die trotzdem die schwierige Lage des Hausbesitzes ausnutzen. Diese Parteien mieten Wohnungen nur zu sogenannten Kriegspreisen, das heißt sehr heruntergedrückten Preisen, und während man sonst auf alle Bedürfnisse des Lebens ohne Zuden ganz erhöhte Preise zahlen muß, drücken diese Mitbürger bei jeder Gelegenheit ihre Hausbesitzer. Diese Mißstände müssen auf das Energischste bekämpft werden, denn gerade in dem Vorgehen solcher Mieter, das erfahrungsgemäß Schule macht, liegt eine der schwersten Schädigungen des Hausbesitzes.

Wiesbaden steht leider unter den geschädigten Städten an einer der ersten Stellen. Wir leiden an dem Uebel, daß wir eine ausgesprochene Wohnstadt sind, und immer ängstlich diesen Charakter gewahrt haben. Schon lange vor Kriegsausbruch hat unser 1. Vorsitzender, Herr Stadtrat Kalkbrenner, mit Energie darauf hingewiesen, daß es im Interesse der Stadtgemeinde liegen würde, unschädliche Leichtindustrie hier anzusiedeln, und in einer Denkschrift gefordert, daß solchen Ansiedlungen nach Möglichkeit jedes Entgegenkommen bewiesen werden müßte. Leider ist diese Anregung zum großen Teil bisher im Sande verlaufen. Wäre man ihr gefolgt, dann hätten sich die Kriegsschäden für Wiesbaden wesentlich vermindern lassen. In allen Städten, wo sich die Industrie betätigt, sind die Hausbesitzer nicht solchen schweren Schädigungen ausgesetzt gewesen. In einzelnen Industriestädten herrscht sogar Wohnungsmangel, während in Wiesbaden ein mehr wie genügender Ueberschuß vorhanden ist, an dessen Verminderung vorerst kaum zu denken ist. Der einzige Lichtblick ist der, daß wir aller Voraussicht nach einen starken Zuzug zu erwarten haben, wenn der Krieg zu Ende geht, und wieder einigermaßen geregelte Transport- und Arbeitsverhältnisse gesichert erscheinen. An Nachfragen von auswärtigen Mietern fehlt es nicht, wie wir fast täglich feststellen können. Leider werden die Umzugsmöglichkeiten von Tag zu Tag schwieriger, und wer heute nicht umziehen muß, wird dies aus freien Stücken niemals tun.

Wiesbaden ist leider etwas in Verruf gekommen. Als man eingetretene Ernährungsschwierigkeiten den Kurfremden zur Last legte, und sich eine Zeitungspolemik entwickelte, überfah man nicht die Tragweite solcher öffentlichen Auseinandersetzungen. Im Interesse Wiesbadens

Haus- und Grundbesitzer-Verein E. V., Wiesbaden

Die satzungsgemäße

ordentliche Mitglieder-Versammlung

findet am **Freitag, den 7. Dezember**, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im kleinen Saale der „Wartburg“ statt.

Tages-Ordnung:

1. Bericht über das Vereinsjahr 1916/17.
2. Bericht der Rechnungsprüfungskommission für die Prüfung der Jahresrechnung 1916/17.
3. Wahl einer Kommission für die Prüfung der Jahresrechnung 1917/18.
4. Rechnungsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1917/18.
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 1917/18.
6. Ergänzungswahl des Vorstandes an Stelle der satzungsgemäß ausscheidenden Herren: Stadtverordneter H. Hartmann, Stadtrat E. Kalkbrenner.
7. Ersatzwahl für die verstorbenen Vorstandsmitglieder Beckel, Gottwald, Heß und Kumpf.
8. Sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.

Um rege Teilnahme der Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand:

E. Kalkbrenner, Stadtrat
1. Vorsitzender.

Aktiva	Bilanz am 31. März 1917		Passiva		
1. Kassenbestand	15922	55	1. Hypotheken	200000	—
2. Effekten	18654	56	2. Sonstige Kreditoren	16837	61
3. Immobilien	212544	12	Vereinsvermögen	39640	16
4. Bank-Guthaben	14193	19	Gewinn im Geschäftsjahr 1916/17	11685	20
5. Ausstehende Forderungen	2489	97			
6. Geschäftsinventar	Mf. 4114.86				
ab 10% Abschreibung	Mf. 411.48	38			
7. Lagerbestand	385	20			
	268162	97		268162	97

Soll	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1916/17		Haben		
Inventar-Konto (Abschreibung)	441	48	Mieteinzugs-Konto	1952	28
General-Unkosten-Konto	5821	51	Konto fremde Hausverwaltungen	4396	05
Hausverwaltungs-Konto	3735	30	Konto Provisionen	4526	81
Konto Gehälter, Invaliden- und Krankenkasse	14073	48	Konto Wohnungs- und Fremdenlisten	6866	37
Reingewinn im Geschäftsjahr 1916/17	11685	20	Konto Beiträge und Eintritte	17255	87
			Gewinn- und Verlust-Konto und verschiedene		
			Erträge	420	47
			Verkaufsdruckfachen-Konto	339	12
	35756	97		35756	97

Voranschlag für das Jahr 1917/18

Der Geschäftsgang für das Jahr 1917/18 wird wie folgt veranschlagt:

Gewinne			Verluste		
Mieteinzugs, Mahn- und Klagegebühren etc.	1500	—	Generalunkosten	7000	—
Provisionen	2500	—	Verwaltung des Vereinshauses (Miete der Ge-		
Erträge aus Wohnungs- und Fremdenlisten	4000	—	schäftsstelle)	4000	—
Beiträge und Eintritte	17000	—	Gehälter	16000	—
Erträge aus fremden Hausverwaltungen	4500	—	Invaliden- und Krankenkasse	1500	—
Zinsen und verschiedene Erträge	300	—	Abschreibung auf das Inventar	500	—
			Gewinnüberschuß 1917/18	800	—
	29800	—		29800	—

wären solche Ausführungen in der Presse besser unterblieben. Sie haben bei denjenigen Personen, welche sich hier niederlassen wollten, die Meinung großgezogen, daß es in Wiesbaden mit der Lebensmittelversorgung besonders schlecht bestellt sei, während der Kenner der Verhältnisse im Vergleich zu andern Städten diese Behauptung wohl nicht gelten lassen wird. Selbstverständlich wollen wir damit nicht sagen, daß manches nicht besser sein dürfte. Unsere Hotelindustrie wurde durch dieses Fernbleiben der Fremden stark in Mitleidenschaft gezogen, und die Kaufmannschaft Wiesbadens, bei welcher viele Kurfremde ihre Einkäufe decken, hat ebenfalls unter dieser Erscheinung zu leiden gehabt. Die Folge war eine große Anzahl von Kündigungen von Läden und sonstiger gewerblicher Lokale. Bedeutende Mietausfälle sind auch hier zu verzeichnen. Die Lage dieser Hausbesitzer spitzt sich immer mehr zu. Hier Mittel und Wege zu finden, dem bedrängten Hausbesitz beizukommen, ist außerordentlich schwer, es versagen fast alle Stellen. Während man dem bedrängten Mieter von allen Seiten beispringt, um ihm über die Nöten des Krieges hinwegzuhelfen, gilt dieser Grundsatz nicht für den Hausbesitzer. Es ist anzuerkennen, daß gerade in der letzten Zeit auf fortgesetztes Drängen der großen Hausbesitzer-Verbände viel geschehen ist, um dem Hausbesitz Hilfe zu bringen. Aber in den meisten Fällen kann nur bares Geld helfen, wenn ein Zusammenbruch vermieden werden soll. Häufig hört man den Vorwurf: „Wer kein Geld hat, soll sich kein Haus kaufen, ein Spekulant darf aus öffentlichen Mitteln nicht unterstützt werden.“ Solchen Auffassungen müssen wir hier nachdrücklich entgegentreten. Der Handwerker bekommt erst sein Rückgrat, wenn er ein eigenes Haus besitzt, in dem er seinen Beruf ausüben kann. Der Kaufmann wird, wenn er vorwärts kommt, stets versuchen, sich im eignen Hause festhaft zu machen. Wie viele Frauen gibt es, deren Männer ihre Ersparnisse in einem Hause angelegt haben. Mit jedem Hausbesitzer, der von der Bildfläche verschwindet, geht eine wertvolle Existenz verloren. Wie häufig ist schon betont worden, daß gerade die Hausbesitzer die zuverlässigsten Steuerzahler und Bürger sind, das Rückgrat der Städte. Solche Existenzen darf man nicht fallen lassen, obgleich wohl bei manchem das harte Schicksal nicht mehr abzuwenden ist. Dagegen darf kein Mittel und kein Weg unversucht bleiben, um dem Hausbesitz zu helfen.

Mittlerweile hat auf den Hausbesitzer-Verbänden eine starke Bewegung zur Selbsthilfe eingesetzt. In Berlin wurde der Wirtschaftsbund gegründet, an dem auch unser Verein sich mit Kapital beteiligt hat. In gemeinsamer Arbeit sind die Verbände und Vereine dauernd bestrebt, die Lage des Hausbesitzes zu erleichtern, und gerade in letzter Zeit sind erfreuliche Erfolge in der Gesetzgebung zu verzeichnen gewesen. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Annahme des Hypothekenschutzgesetzes usw.

Die Tätigkeit der Geschäftsstelle des Vereins hat keinerlei Einschränkungen erfahren, und sie wird von unseren Mitgliedern nach wie vor stark in Anspruch genommen. Infolge der bekannten mißlichen Verhältnisse auf dem Papiermarkt und sonstige widrige Umstände konnte die „Bürgerzeitung“ nur in verringertem Umfang und nicht regelmäßig erscheinen. Die Finanzlage des Vereins ist nach der nachfolgenden Vermögensdarstellung durchaus befriedigend. Im abgelaufenen Rechnungsjahr wurde ein Ueberschuß von über 11000 Mark erzielt. An unsere Mitglieder richten wir die Bitte, sich bei jeder Gelegenheit die Förderung des Vereins angelegen sein zu lassen. Neue, große Aufgaben warten unserer und müssen im Interesse des Hausbesitzes gelöst werden. Dazu ist die Hilfe aller Hausbesitzer erforderlich. Keiner darf sich abseits halten.

Der Direktor: G. Cramer.

Locales und Kommunales.

Zur Hypothekenfrage.

Der Vereinsvorstand hat unterm 23. August nachstehende Eingabe an den Magistrat gerichtet:

An den
sehr verehrl. Magistrat d. Residenzstadt Wiesbaden.

Die Notlage des städtischen Hausbesitzes vergrößert sich durch die lange Dauer des Krieges und erfordert Hilfsmaßnahmen. Das wurde auf dem Zentralverbandstage der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands in Hannover (4. bis 6. August 1917) von allen Vertretern der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden rüchhaltslos anerkannt. Auch in Wiesbaden besteht eine große Notlage, die noch besondere Beachtung verdient, weil hunderte von Millionen in dem Haus- und Grundbesitz der Kurindustrie angelegt sind. Letztere in gesunden Verhältnissen zu erhalten, liegt im Interesse aller Gewerbstände. Was ein leistungsfähiger, besitzfreudiger Hausbesitzerstand für die Wohnungsfrage und Volksgeundheit — für die wirtschaftliche Entwicklung einer Stadt und nicht zuletzt für die Steuerkraft der Gemeinde bedeutet, brauchen wir nicht zu erörtern. Der Hausbesitz ist unverschuldet in die Notlage geraten. Schon vor dem Kriege mit Steuern, Lasten und Abgaben, Mühen und Gefahren überbürdet, mußte er während des Krieges mehr wie irgend ein Stand ungeheure Lasten auf sich nehmen. Wir verweisen nur auf die Mietausfälle, Mietnachlässe und Mietverluste. Die Obdachspflicht der Gemeinden hat der Hausbesitzer zum großen Teil und soweit er es konnte, im Interesse des Vaterlandes bereitwillig getragen. Einnahmen und Ausgaben der Hausbesitzer stehen in schärfstem Mißverhältnis. Hypothekenzinsen sind gestiegen, und die Unterhaltung der Gebäude kostet drei- bis viermal soviel wie in Friedenszeiten. Hier muß für einen gerechten Ausgleich gesorgt werden.

Die wichtigste Frage ist die Realkreditfrage. Reich und Staat haben zunächst dafür zu sorgen, daß weitere gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, damit während des Krieges und eine Reihe von Jahren nach Friedensschluss das zur Zeit in Hypotheken angelegte Kapital dem Hausbesitz nicht entzogen wird. Solche Maßnahmen bedingen, daß die Hypothekengläubiger möglichst vor Verlusten geschützt werden, damit die Vergabe von Hypothekenskapital in der Zukunft nicht abgeschreckt wird.

Für die Lösung aller dieser Fragen hat der organisierte deutsche Hausbesitz rechtzeitig gearbeitet und brauchbare, durchführbare Vorschläge ausgearbeitet. Wir verweisen auf folgende Leitsätze, welche in Hannover einstimmig beschlossen, und den Behörden unterbreitet wurden:

1. Gesetzliche Maßnahmen zum Schutze des Hausbesitzes auf dem Gebiete des Hypothekenwesens während des Krieges.
2. Die Zukunft des deutschen Realkredits.
3. Abbürdung der während des Krieges entstandenen Mietschulden.
4. Kriegsmassnahmen - Uebergangswirtschaft.

Einen Sonderbericht über die Verhandlungen in Hannover, welcher die Leitsätze im Wortlaut enthält, fügen wir bei.

Zur wirtschaftlichen Kräftigung des deutschen Haus- und Grundbesitzes ist der Wirtschaftsbund des deutschen Haus- und Grundbesitzes, Aktiengesellschaft zu Berlin, gegründet worden, ebenso eine Haupt-

Bank für Hypothekenschuß, Aktiengesellschaft zu Berlin.

Der Wirtschaftsbund wird sich insbesondere mit der Hypothekenfrage beschäftigen. Eine Organisation ist für ganz Deutschland vorgesehen und wird namentlich dafür sorgen, daß in jeder Provinz eine Hypothekenschußbank errichtet wird.

Man kann den großen Organisationen des deutschen Hausbesitzes die Anerkennung nicht versagen, daß sie fleißig und gründlich in der Realkreditsfrage gearbeitet haben. Das wird von den Behörden anerkannt, und es ist erfreulich, daß die Vertreter des deutschen Hausbesitzes von den gesetzgebenden Behörden, insbesondere von den Ministerien gehört werden, erfreulich, daß man endlich berufene Sachverständige befragt, ehe Gesetze und Verordnungen erlassen werden.

Das Wohl und Wehe einer Gemeinde ist auf Gedeih und Verderb mit dem wirtschaftlich leistungsfähigen Bestand des Hausbesitzes verknüpft. In dieser Erkenntnis haben die deutschen Städte fast ausnahmslos die Verpflichtung erkannt, dem Hausbesitz in der Notlage zu helfen, insbesondere sind die Städte bereit, in der Realkreditsfrage praktisch mitzuwirken.

Die Bestrebungen müssen dahin gehen:

1. Für Bereitstellung von fremden Kapitalien zur Befriedigung des Realkredits.

2. Für Sicherung der zweiten Hypotheken.

Für letzteren Zweck werden die Städte Bürgschaften übernehmen müssen. Die finanzielle Belastung der Städte und die Kapitalsansprüche, welche nach dem Frieden an dieselben herantreten, machen es denselben zur Pflicht, sich gegen Verluste für Bürgschaftsübernahme möglichst zu schützen. Das erkennt der organisierte deutsche Hausbesitz an, und er ist bereit, auf dem Wege der Selbsthilfe den Schuß mitzuübernehmen. Gerade zu diesem Zweck sollen die Hypothekenschußbanken gegründet werden.

Eine weitere wichtige Frage ist die Fürsorge für die Uebergangswirtschaft. Die aus dem Krieg heimkehrenden Hausbesitzer, die uns die Heimat geschützt haben, müssen in den Stand gesetzt werden, ihr Haus zu erhalten und weiter zu bewirtschaften. Die meisten Handwerker sind Hausbesitzer und die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt fordert gebieterisch, daß Handwerker und Hausbesitzer nach dem Kriege sofort wieder ihre geschäftliche Tätigkeit beginnen können. In erster Linie wird das Reich verpflichtet sein, es wird ausreichende Mittel bereitstellen müssen für die Uebergangswirtschaft des deutschen Hausbesitzes.

Der unterzeichnete Vorstand hat von Kriegsbeginn an richtig erkannt, daß die vorstehend erörterten Fragen, namentlich der Hypothekenschuß in Angriff genommen werden müssen. Bereits im Herbst 1915 haben wir in großen öffentlichen Versammlungen die Realkredit- und Hypothekenfragen besprochen und Grundsätze aufgestellt. Unser erster Vorsitzender hat in einer ausführlichen Denkschrift die Hypothekenfrage, namentlich Pfandbrief-Anstalten und Landesbanken behandelt und Verhandlungen mit der Nass. Landesbank geführt. Weiter hat unser erster Vorsitzender, der Vorstandsmittglied in sämtlichen großen deutschen Hausbesitzerorganisationen ist, in der Hypothekenfrage und in allen Hausbesitzerfragen mitgearbeitet, und uns über diese Tätigkeit eingehend berichtet. Wir sind in Wiesbaden in der glücklichen Lage, in der Nass. Landesbank eine Anstalt zu besitzen, welche zur Lösung der Hypothekenfrage als wichtiger Faktor anzusehen ist.

Der verehrl. Magistrat hat durch das Abkommen der Stadt Wiesbaden mit der Nass. Landesbank über die Bewilligung erster und zweiter Hypotheken bewiesen, daß er dem Hausbesitz helfen will.

Es ist nunmehr höchste Zeit, daß die Hypothekenfrage für Wiesbaden gelöst wird, und wir richten

deshalb an den verehrl. Magistrat die Bitte eine Kommission einzusetzen, welche obige Aufgabe bearbeitet und löst. Zur Mitarbeit und Mithilfe sind wir bereit, und es würde sich empfehlen, in die Kommission ein Mitglied der Nass. Landesbank zu berufen. Falls der Magistrat eine allgemeine Aussprache für wünschenswert hält, bitten wir, uns zu derselben einzuladen, und wir sprechen die Hoffnung aus, daß Vertreter von uns zur Beratung der Hypothekenfrage zugezogen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

der Vorstand des Haus- und Grundbesitzer-Bereins E. B. gez. E. Kalkbrenner, Stadtrat, 1. Vorsitzender.
gez. H. Hartmann, Stadtverordneter.

Anzeige von leerstehenden und gekündigten Wohnungen.

Das stellvertr. Generalkommando hat nachstehende Verordnung erlassen:

Betr.: Anzeige von leerstehenden und gekündigten Wohnungen.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Die Vermieter von 1- und 2-Zimmerwohnungen einzelnen Räumen von Wohnungen, Schlafstellen und sonstigen Wohnzwecken geeigneten Räumen, wie Läden, Niederlagen, Schuppen haben auf öffentliche Aufforderung der Kriegsamtsstelle oder Kriegsamtsnebenstelle dieser oder den von ihr zu benennenden Stellen unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald einer der bezeichneten Räume leersteht oder gekündigt ist.

2. Die Meldung muß enthalten:

- a) Namen und Wohnung des Vermieters, Straße, Hausnummer, Stockwerk.
- b) Lage der Schlafstelle, ob Vorder-, Hinterhaus oder Seitengebäude sowie Stockwerk.
- c) Zeitpunkt des Freiwerdens.
- d) Ob männliche oder weibliche Schläfer in Betracht kommen.
- e) Preis für den Tag oder die Woche.
- f) Zu welchen Tageszeiten die Wohnung usw. besichtigt werden kann.
- g) Sonstige zweckdienliche Angaben.

3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark (in Worten fünfzehnhundert Mark) bestraft.

Frankfurt a. M., den 29. Oktober 1917.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

gez.: Riedel, Generalleutnant.

Diese Verordnung hat vielfach zu falschen Auffassungen geführt, weil sie nicht genau gelesen worden ist. Eine Anzeige der leerstehenden oder gekündigten Räume hat erst auf öffentliche Aufforderung der Kriegsamtsstelle oder einer anderen Stelle, welche noch benannt wird, zu erfolgen. Ueber den sonstigen Zweck der Verordnung sind die Auffassungen wohl verschieden.

Haus- und Grundbesitzer-Verein E. V.

Fernspr. 439 u. 6282

Mitgliederbestand über 2300

Gegründet 1879

Geschäftsstelle: Wiesbaden, Luisenstraße 19, im Vereinshaus / Geschäftszeit: Im Sommer von 8-1 u. 2-7 Uhr, im Winter von 8^{1/2}-1 u. 2-7 Uhr

* * *

An unsere Mitglieder!

Durch die lange Dauer des Krieges, welche niemand voraussehen konnte, ist die Not in den Hausbesitzerkreisen stets größer geworden. Während andere Kreise und Berufe schon längst dazu übergegangen sind, ihre durch die Kriegsnot gesteigerten Ausgaben den Einnahmen anzupassen, hat der Hausbesitz seither in der Annahme, daß der Krieg ein baldiges Ende erreichen würde, davon abgesehen, seinen immer größer werdenden Lasten Rechnung zu tragen. Weit über seine Kräfte hinaus ist der Hausbesitz, wir erinnern nur an die Mietschlüsse, hilfsbereit gewesen, obgleich er dafür oft wenig Verständnis und Gegenliebe gefunden hat. Der jetzige Zustand kann jedoch nicht länger bestehen bleiben, wenn nicht zahlreiche Existenzen zu Grunde gehen sollen. Die Hypothekenzinsen sind um 15 bis 25 Prozent gestiegen, während die Mieteinnahmen sich vermindert haben. Die Unterhaltungs- und Reparaturkosten der Gebäude sind 200 bis 1000 Prozent und mehr teurer wie zu Friedenszeiten. Die großen Steuern, Abgaben und Lasten, Versicherungsprämien sind nicht gemildert.

Der Not gehorchend, müssen wir zur Selbsthilfe schreiten, um den Zusammenbruch zahlreicher Hausbesitzer zu vermeiden. Wir sind weit davon entfernt, unbilliges zu verlangen. Der organisierte Hausbesitz hat sich stets von wucherischen Ausbeutungen ferngehalten, aber er muß Schritte tun, um lebensfähig zu bleiben. Das mindeste, was ein Hausbesitzer verlangen muß, ist, daß ihm seine baren Auslagen an dem Hause, die Kapitalzinsen, Steuern usw. aus den Mieten gedeckt werden, daß sein eignes in dem Hause angelegtes Kapital verzinst, und ihm für seine

Mitbewaltung ein angemessenes Entgelt zuteil wird. Damit muß sich jeder rechtlich denkende Volkswirtschaftler einverstanden erklären. In anderen Städten hat man sich der Notwendigkeit der Erhöhungen der Mietpreise nicht verschlossen, und dem organisierten Hausbesitz freiwillig Zugeständnisse gemacht.

Von der Einsicht unserer hiesigen Mieterschaft dürfen wir wohl dieselbe Stellungnahme erwarten. Der Vereinsvorstand ist nach längerem Beraten zu der Auffassung gekommen, daß sich Mieterhöhungen nicht mehr länger hinauschieben lassen, und daß als angemessen eine Steigerung der Mieten um 10 bis 15 Prozent erachtet werden kann. Diese Mieterhöhungen würden auch zur Zeit nur einen kleinen Teil der übermäßig gewachsenen Kosten decken.

Auf die Kriegsteilnehmer wird nach wie vor schonendste Rücksicht genommen werden müssen, obgleich die schon seit Jahren durch die Inanspruchnahme der städt. Kriegsfürsorgestellten gewährten Mietschlüsse nicht mehr länger bestehen bleiben können, was auch das zustehende Ministerium ausgesprochen hat.

Nach wie vor steht der Vereinsvorstand auf dem Standpunkt, daß eine Verständigung zur Erhöhung des Mietpreises der gegebene Weg ist und wir erwarten, daß die Mieter sich unseren Wünschen, die in den bescheidensten Grenzen gehalten sind, nicht verschließen werden.

Mit Rücksicht auf die außergewöhnlich hohen Herrichtungskosten erwarten wir von unsern Mietern, daß sie Ansprüche möglichst zurückstellen, bis wieder normale Verhältnisse eingetreten sind.

Hochachtungsvoll

Haus- und Grundbesitzer-Verein E. V. Wiesbaden

Der Vorstand.

Wiesbaden, im November 1917.

Entschädigungen für Fliegerschäden.

Zast täglich wird in der Geschäftsstelle des Vereins über Fliegerschäden und Fliegerschädenversicherung angefragt, obgleich diese Fragen wiederholt in den letzten beiden Versammlungen des Vereins besprochen worden sind. Zur Klärung der Sache möchten wir folgendes wiederholen:

Der Abgeordnete Dr. von Schulze-Gaevernik hatte im Reichstag folgende Anfrage eingebracht: „Ist der Herr Reichskanzler bereit, eine Erklärung darüber abzugeben, daß die im Reichsgebiete durch feindliche Flieger verursachten Schäden aus der Reichskasse volle Entschädigung finden sollen?“ — Darauf hat in Vertretung des Reichskanzlers Staatssekretär Dr. Helfferich folgende Antwort erteilt: „Für die im Reichsgebiete durch feindliche Flieger an beweglichem und unbeweglichem Eigentum unmittelbar verursachten Schäden wird im Rahmen der gemäß dem Gesetze über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt, Seite 675) getroffenen Feststellungen voller Ersatz gewährt, und zwar nicht aus der Reichskasse, sondern aus der Kasse des Bundesstaates, in dem die Beschädigung stattgefunden hat. Den Bundesstaaten wird das Reich die so verauslagten Beträge zu einem gesetzlich noch zu bestimmenden Zeitpunkt erstatten; es hat ihnen im Bedarfsfalle schon jetzt Vorschüsse zu leisten (§ 16 a. a. O.). Ein Rechtsanspruch des Geschädigten besteht weder gegenüber dem Reich noch gegenüber einem Bundesstaate oder Elsaß-Lothringen. Was die durch feindliche Flieger im Reichsgebiet unter der Zivilbevölkerung verursachten Personenschäden betrifft, so sind die Vorarbeiten für einen entsprechenden Gesetzentwurf im Gang.“

Dazu möchten wir noch folgendes bemerken:

Der Vorstand des Vereins hat mit maßgebenden Stellen in Wiesbaden über die Fragen der Fliegerschädenversicherung verhandelt und ist auf Grund dieser Besprechungen zu der Ansicht gekommen, daß er den Mitgliedern allgemein die Fliegerschädenversicherung nicht empfehlen kann. Die Erklärung des Vizekanzlers hat insofern eine Unklarheit herbeigeführt, weil darin gesagt ist, daß ein Rechtsanspruch des Geschädigten nicht besteht. Diese letztere Erklärung ist jedoch nur als Formsache zu betrachten, da die Beschreitung des Rechtsweges seitens des Geschädigten ausgeschlossen ist, ohne daß sich damit die Reichsregierung bzw. die Bundesstaaten ihren ausgesprochenen Verpflichtungen entziehen wollen. Heute schon besteht auch für den Regierungsbezirk Wiesbaden eine Feststellungskommission für Fliegerschäden. Diese stellt im Auftrag und unter Aufsicht der Königl. Regierung alle Schäden fest, welche durch Fliegerbomben verursacht werden, wie es bereits auch in anderen Bundesstaaten, Baden usw. geschieht.

Im übrigen möchten wir noch bemerken, daß nach Aufklärungen, die uns von berufener Stelle erteilt worden sind, die Fliegerschäden ebenso übertrieben werden, wie die sogenannten „Kriegsgerüchte“.

Gefahren des bevorstehenden Frostwetters.

Um den vielen Schäden und Ungelegenheiten vorzubeugen, die alljährlich durch Frost in den Häusern verursacht werden, empfiehlt es sich für alle Hausbesitzer und Mieter folgendes zu beobachten:

„Das bevorstehende Frostwetter veranlaßt mich, Sie zeitig auf den Schutz vor dem Einfrieren der Wasser- und Abflusleitungen aufmerksam zu machen, die jeder Mieter, auch der Stockwerk- und Zimmerbewohner zu beachten hat.“

Dieser Schutz besteht darin, daß zunächst bei Frostwetter die Fenster der Aborte, Badezimmer, Küchen, Waschküchen und aller Räume, in denen sich Wasserlei-

tungsröhre befinden, auch bei Tage geschlossen sein müssen. (Kurze Lüftung ist zulässig.)

Wenn des Nachts die Hauptzuleitung vom Vermieter oder einem andern Beauftragten abgesperrt wird, ist der einzelne Mieter verpflichtet, sämtliche Spülkästen der Aborte durch ziehen an der Kette zu entleeren, da sonst der Kasten einfriert und platzt; ebenso sind die einzelnen Wasserhähne dann ein wenig zu lüften, damit das Wasser der abgesperrten Rohrleitung ausfließen kann. Bei stärkerem Frost muß die Spülleitung der freistehenden Aborte auch tagsüber abgesperrt bleiben. Der Mieter muß alsdann die Aborte nach der Benutzung durch Eingießen von Wasser selbst nachspülen. Dazu empfiehlt es sich, möglichst warmes Spül- oder Putzwasser zu benutzen. Um die Klosettöpfe vor dem Einfrieren und Bersten zu schützen, ist nachts etwas Viehsalz einzustreuen. Das vielfach angewandte Verfahren, Wasserhähne bei Frost etwas laufen zu lassen, ist gefährlich, da alsdann leicht die Abflusleitung einfriert und über Nacht großen Schaden hervorruft.

Selbstverständlich sind alle Kellerluden zeitig auch schon zum Schutz der aufbewahrten Lebensmittel vom Mieter zu schließen.

In der jetzigen Kriegszeit, wo überhaupt Mangel an bewährten Arbeitskräften ist und es an Ersatz einzelner Materialien überall fehlt, ist die Beachtung dieser Schutzvorrichtungen jedem Mieter streng anzuempfehlen, denn die Außerachtlassung zieht nicht nur die überaus teuren Instandsetzungskosten zu Lasten des Mieters nach sich, sondern auch die oft tagelange gänzliche Entbehrung von Wasser und Spülung im Hause.

Dem Unterhausbewohner ist besondere Sorgfalt anzuempfehlen. Er muß vor allem wissen, wo sich die Absperr- und Entleerungshähne befinden und auch im Notfall den Haupthahn absperrern können.

Die Absperrung für die Nacht geschieht am besten von abends 8 Uhr bis morgens 8 Uhr und ist möglichst den Mietern durch ein abgesprochenes Zeichen mittels der Hauschellen bekannt zu machen, damit sie sich zeitig mit Wasservorrat versehen und die Entleerungsvorrichtungen treffen können.“

Die Geschäftsstelle des Haus- und Grundbesitzervereins hat von diesem Artikel Vervielfältigungen herstellen lassen und stellt diese den Mitgliedern zu 5 Pfennig das Stück zur Verfügung.

Heizungsschiedsstellen.

Zur Schlichtung der verschiedenen Streitigkeiten, die infolge der Kohlennot zwischen Mietern und Vermietern von Wohnungen mit Zentralheizung befürchtet werden, ist durch eine Bundesstaatsverordnung vom 2. November 1917 die Errichtung sogenannter Heizungsschiedsstellen geregelt worden.

Durch die Verordnung wird öffentlichen Heizungsschiedsstellen die Befugnis übertragen, die Bestimmungen der Mietverträge über Heizung usw., wie sie sich aus dem Mietvertrag und den diesen ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben, nach billigem Ermessen derart abzuändern, daß das, was die Schiedsstelle bestimmt, an Stelle der bisherigen Vertragspflichten und Rechte tritt.

Werden diese von der Schiedsstelle geänderten Vertragspflichten vom Vermieter erfüllt, so sind weitere Ansprüche des Mieters ausgeschlossen; werden sie nicht erfüllt, so kann der Mieter nach wie vor bei den ordentlichen Gerichten (Amtsgericht und Landgericht) durch Klage oder Antrag auf einstweilige Verfügung sein Recht verfolgen. Der Richter hat aber dann seiner Entscheidung nicht mehr die einschlägigen Bestimmungen des ursprünglichen Mietvertrages und das diese ergänzende Gesetzesrecht zugrunde zu legen, sondern die von der Heizungsschiedsstelle getroffene Bestimmung, welche als vereinbarte Festsetzung des Mietvertrages gilt.

Die Bestimmung der Heizungschiedsstelle hat sich zunächst an die von der zuständigen Kohlenverteilungsstelle getroffenen Anordnungen zu halten; im Rahmen dieser kann sie den Heizraum, die Heizungszeit und den Heizungsumfang, also auch die Heizungswärme festsetzen, auch darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe der Mieter einen Mietnachlaß beanspruchen kann, und ob er infolge der Minderheizung das Mietverhältnis vorzeitig lösen darf. Es kann also z. B. bestimmt werden, daß von mehreren Zimmern nur ein Teil geheizt werde, daß die Warmwasserbereitung nur an bestimmten Tagen im Betriebe ist, daß die Zimmer statt auf 18 nur auf Null Grad zu erwärmen sind usw.

Die Heizungschiedsstelle ist befugt, diese Bestimmungen durch allgemeine, für alle ihr unterstellten Heizungsanlagen maßgebende Grundlagen zu treffen, daneben aber verpflichtet, auf Anrufen der Beteiligten eine den Einzelfall regelnde „Entscheidung“ zu erlassen. Bei allen ihren Bestimmungen und Entscheidungen hat die Schiedsstelle die Brennstoffmenge zugrunde zu legen, welche der Vermieter nach den Anordnungen der Kohlenstelle zu verbrauchen nicht verhindert ist; ob der Vermieter tatsächlich größere oder kleinere Brennstoffvorräte zur Hand hat, bleibt außer Betracht. Ebenjowenig hat die Schiedsstelle bei Festsetzung des Mietnachlasses für Minderheizung die gesteigerten Kohlenpreise zu berücksichtigen.

Die Errichtung der Heizungschiedsstelle liegt den Gemeinden ob. Um eine weitere Vermehrung der Behörden zu vermeiden, sollen die Befugnisse der Heizungschiedsstelle möglichst den schon bestehenden Mieteinigungsämtern oder örtlichen Kohlenverteilungsstellen übertragen werden. Deren Entscheidungen sind unanfechtbar und mit rückwirkender Kraft bis zum 1. Oktober 1917 ausgestattet; alle vor den ordentlichen Gerichten schwebenden Rechtsstreitigkeiten müssen, soweit sie Ansprüche ab 1. Oktober 1917 betreffen, auf Antrag ausgesetzt werden, um die Vorentscheidung der Schiedsstelle herbeizuführen.

Der Vorstand unseres Vereins hat nach Bekanntwerden der Verordnung sofort einen Antrag bei dem Magistrat gestellt, in Wiesbaden eine Heizungschiedsstelle einzurichten. Diesem Ansuchen hat der Magistrat, dem auch nicht unbekannt geblieben ist, daß zwischen Mietern und Vermietern sehr verschiedene Auffassungen über die Heizansprüche bestehen, entsprochen. Die Funktionen werden dem Mieteinigungsamt übertragen welches befugt ist, in Streitfragen als Beratungspersonen die Herren Stadtbaurat Berlitz und Stadtrat Meier, den Vorsitzenden des Städtischen Kohlenamtes, zuzuziehen.

Vermischtes.

Vorschriften über den Betrieb von Zentral-Heizungen.

Anleitung zur Brennmaterialersparnis.

1. Allgemeines.

Das Kesselhaus muß in allen Teilen gründlich rein gehalten werden. Der Heizkessel muß freistehen, und bequem zugänglich sein. In dem Heizraum müssen sich befinden:

1. Ein vollständiges Schür- und Reinigungsgerät (Drabtbürste, Abkehrbesen, Stocherisen, Schlackeneisen, Aschenkrabe, Füllleimer oder Füllschaukel).
2. Ein Kasten für Anzündmaterial, Holz, Papier usw.
3. Ein Kasten mit Sieb zum Durchsieben der Brennstoffrückstände.
4. Eine Bedienungsvorschrift für den Heizkessel.

Bei Kälte unter 0 Grad nachts durchheizen. An gelinden Tagen nur vormittags heizen, nachmittags langsam ausbrennen lassen.

Treppenhäuser, Logierzimmer, überhaupt Räume, die nicht unbedingt benutzt werden, müssen von der Heizung ausschalten.

Die Heizkörper abstellen, wenn die Räume gelüftet werden. Obere Luftklappen sind vollständig zu schließen. Kein offenes Fenster, wenn der Heizkörper angestellt ist.

Warmwasserbereitungsanlagen nur in dringendem Bedarfsfall in Betrieb setzen. Warmes Wasser während der Kochzeit auf dem Kochherd bereiten.

Keine Wannenbäder (Wollbäder), Brause- und Schwimmbäder genügen.

2. Brennstoff.

Das geeignetste Brennmaterial ist Bechen- oder Gasloks, in einer Stückgröße von 50 bis 80 Millimtr. Größere Holzstücke müssen auf vorstehendes Maß zerkleinert werden.

Das Brennmaterial muß vollständig trocken zur Verwendung kommen.

Brennungsrückstände sind durch das Drahtsieb von zirka 15 Millimeter Maschenweite zu sieben, aller brauchbare Brennstoff wird wieder verfeuert, Schlacken sind erst dann zu entfernen, wenn aller Brennstoff ausgelesen ist.

3. Der Heizkessel.

Alle beweglichen Teile des Heizkessels müssen stets gangbar sein. Schmutz an den Türen ist nicht zu dulden. Die Türen müssen absolut dicht schließen. Der Regulator ist richtig einzustellen und muß tadellos arbeiten. Sogenannte „Falschlust“ darf nirgends in den Kessel eindringen können. Undichtigkeiten sind deshalb zu schließen. Der Rauchschieber muß leicht beweglich sein.

Niemals heizen, ehe der Kessel vorschriftsmäßig mit Wasser, „möglichst Regenwasser“, gefüllt ist.

4. Anheizen.

Das Anheizen des kalten Kessels muß sehr langsam erfolgen, damit der Kessel nicht springt.

Man bringt einige Holzscheite mit Zündmaterial auf den Kof, füllt das Magazin teilweise mit Brennstoff, und entzündet das Feuer bei offenem Rauchschieber.

5. Tägliche Wartung.

Ist das Feuer soweit herabgebrannt, daß die Leistung des Kessels nachläßt, so ist das Feuer zu schüren, und das Magazin mit frischem Brennstoff ganz anzufüllen.

Die größere Regulierung des Feuers erfolgt durch Einstellung des Rauchschiebers, die feinere durch den selbstständig wirkenden Regulator. Wenn der Regulator fehlt, muß die Aschentüre mit der Hand gestellt werden. Wenn das Feuer gut im Gange ist, flott brennt, kann der Rauchschieber zum teil geschlossen werden, damit nicht unnötig Wärme entweicht. Die Flammen des Kessels sollen in lebhafter Wirbelung sein und mit ihren Spitzen ungefähr die Decke des Heizraumes berühren. Durch diese Befolgung kann erheblich an Brennmaterial gespart werden.

Holz darf nur geheizt werden, wenn der Kessel gut durchheizt ist, sonst springt der Kessel. Holz darf nicht in zu großer Menge aufgelegt werden. Es ist vorteilhaft, aufgelegte Holzstücke mit einer dünnen Lage Koks zu bedecken.

6. Reinigung des Kessels.

Aschenraum, Kesselwände, Züge, Fuchs und Schornstein sind gründlich rein zu halten, der Aschenraum muß täglich entleert werden.

Die Rauchzüge sind alle 4—6 Wochen mit der Drahtbürste zu reinigen. Glanzruß entfernen und mit Schaber abkratzen. Alle Kanäle gründlich reinigen.

Flugasche alle 2—3 Tage aus den Rauchzügen abkehren. Kann während des Betriebes bei abgebranntem Feuer geschehen.

7. Abheizen.

Am Ende der Heizzeit werden Kofst, Magazin, Achfall, Kesselszüge, Fuchs und Schornstein gründlich gesäubert. Das Wasser wird aus dem Kessel nicht abgelassen. Nur wenn Kessel in nicht durchaus frostfreien Räumen aufgestellt sind, müssen sie, wenn sie nicht in Betrieb sind, bei Eintritt kalter Witterung entleert werden.

Bei Warmwasserheizung muß darauf geachtet werden, daß das Expansionsgefäß und die dazu gehörigen Rohrleitungen nicht einfrieren.

8. Verhütungen von Beschädigungen.

Nicht heizen, ohne daß der Kessel vorschriftsmäßig mit Wasser gefüllt ist. Bei eintretendem Wassermangel Feuer herauszuziehen und erst den Kessel neu füllen, wenn derselbe erkaltet ist. Niemals Wasser aus dem Kessel zu Reinigungs- oder anderen Zwecken entnehmen.

Bei Warmwasserheizung muß gesorgt werden, daß Heizkörper und Röhre nicht einfrieren, wenn solche abgestellt sind. Besteht Frostgefahr, müssen die Heizkörper und Röhre der ausgeschalteten Heizanlage entleert werden.

Zur Vermeidung von Frostgefahr Sachverständige befragen.

Die Verwahrlosung der Kinder

beiderlei Geschlechts nimmt mehr und mehr zu. Die Hausbesitzer machen täglich die Beobachtung. Gleichzeitig mit dieser Verwahrlosung geht Hand in Hand die Verrohung und Zerstörungswut. Was da nicht alles in den letzten Jahren durch Horden verrohter Kinder an Häusern, Bäumen, Bauten, Denkmälern usw. geleistet worden ist, spricht Bände. Machtlos stehen ältere Personen den Rohlingen gegenüber, denn diese wissen ganz genau, daß ihnen die verdiente Strafe von rechts wegen zur Zeit niemand „handgreiflich“ zuteil werden lassen kann. Auch die Mütter sind meist machtlos gegen ihre Kinder und es gibt sogar solche, welche es mit Freuden ansehen, wenn ihre „Lieblinge“ sich recht austoben, das heißt, wenn sie andern Schaden zufügen, den sie nicht zu bezahlen brauchen, weil sie angeblich nichts haben. Die schönen Kinderpiele der alten Zeit sieht man nicht mehr. Sie sind ersetzt worden durch ein wildes, wüstes und rohes Treiben. Am meisten hat darunter der Hausbesitzer zu leiden. Die wenigsten Mieter übernehmen es, ungezogenen Kindern entgegenzutreten. Der Hausbesitzer muß dies machen. Er muß die Klagen seiner Mieter täglich und stündlich hören und sich drohen lassen: „Wenn Sie nicht für Ruhe und Ordnung im Haus als auch auf der Straße sorgen, dann ziehen wir aus.“ Es ist Aufgabe aller Erwachsener, insbesondere der Lehrer und schließlich der Polizei, den Rohheiten der Jugend energisch entgegenzutreten. Es empfiehlt sich in vorkommenden Fällen, brieflich oder münd-

lich den Rektor oder Klassenlehrer zu unterrichten, und ebenso ist es notwendig, bei dem entsprechenden Polizeirevier Anzeigen über Ungezogenheiten zu erstatten.

Ueber die „zukünftige“ Wohnungsnot

äußert sich der Schriftleiter einer Tageszeitung wie folgt: „Nun kann ich gar nicht einsehen, weshalb nach dem Kriege ein Wohnungsmangel eintreten muß. Nichts deutet darauf hin, daß am 1. August 1918 mehr Menschen vorhanden sein sollen, als am 31. Juli 1914 da waren. Meiner Schätzung nach werden es sogar weniger sein. Auch ist die Zahl der verarmten Menschen größer als die der reichgewordenen. Das läßt einen Verbrauchsrückgang erwarten. Ferner werden mehr Familienhaushaltungen durch Tod und sonst was eingehen, als sich durch Kriegstraunungen neu gründen. Es ist deshalb weniger dringend, neue Häuser zu bauen, als die vorhandenen für Klein- und Mittelwohnungen umzubauen. Das sollte aber der Industrie überantwortet werden. Die großen Werke können ihre Rücklagen gar nicht nützlicher anlegen als in Wohnhäusern, die sie sofort nach dem Friedensschluß für Arbeiterwohnzwecke herrichten lassen.“

Elektrische Apparate u. Bedarfsartikel

Beleuchtungskörper — Osram-Lampen
¹/₂-Wattlampen — Heiz- und Kochapparate
 Staubsauger — Schwachstrom-Artikel

FLACK / Luisenstr. 46 neb. Rest. enz
 Theater / Fernsprecher 747.

B. Beier

Bärenstraße 2 / Fernruf 4156

Radikale Vertilgung von Ungeziefer aller Art

nach erprobtem Verfahren unter Garantie.
 Zeugnisse erster Hotels und Behörden.
 Desinfektion v. Kranken- u. Sterbezimmern



Kaufe gegen sofortige Kasse

vollständige Wohnungs- u. Zimmer-Einrichtungen,
 Nachlässe, einzelne Möbelstücke, Kassenschränke,
 Pianos, Antiquitäten, Kunst- u. Aufstellsachen usw.

Gelegenheitskaufhaus Chr. Reininger

Schwalbacherstraße 47 / Telefon 6372.



Allgemeiner Deutscher Versicherungsverein a G. in Stuttgart
Haftpflicht - Unfall - Lebens - Versicherung
 Vertrag mit dem Haus- u Grundbesitzerverein E. V. Wiesbaden



Auf Grund des schon seit vielen Jahren bestehenden Vertrages erhalten die Mitglieder beim Abschluss von Haftpflicht-Versicherungen besondere fortlaufende Ermässigungen
 Auskunft erteilen und zur Entgegennahme von Anträgen sind bereit: die Geschäftsstelle des Hausbesitzervereins und die Bezirksdirektion des Stuttgarter Vereins, FRANZ KLEINZ, Rheinstraße 74 — Telefon 2782.

Tapeten

nach wie vor anerkannt billigste Bezugsquelle

Karl Zimmermann

vormal's **Julius Bernstein**

Marktstr. 12, gegenüber dem Rathaus

Telefon 2256.

KARL HARTMANN

Telefon 801 **Wiesbaden** Telefon 801
Walluferstrasse 7

Anfertigung aller Dekorationsmaler-Arbeiten, Übernahme von Baulackierer- und Anstreicher-Arbeiten. Herstellung aller Cement-, Stukkatur- und Verputz-Arbeiten, sowie ganzer Fassaden in Zement-, Putz- und Zugarbeit.

Leitergerüst-Verleih-Anstalt.

J. Frädert, Wiesbaden

Spezial-Geschäft für Herde und Oefen

jeder Art.

Niederlage von Junker & Ruh-Gasloch- und Kofstapparate
Bade-Einrichtungen / Installation / Reparaturen u. Ersatzteile
Eischränke und Fliegenkränke / Kassetten.

Ausstellungs-Räume: Friedrichstraße 12

Fernsprecher Nr. 492.

Jakob Baumbaeh

Elektrotechniker

WIESBADEN

Steingasse 2

Telefon 4151

Elektrische Anlagen
für Kraft und Licht.

Haus-Telefone und
Klingelanlagen

Reinigen und
Aufarbeiten von
Beleuchtungs-
körpern.

Wiesbadener
Beratungs-Institut
Gebr. Neugebauer
Dampf-Schreinerei
Begr. 1856 / Telefon 411
Sargmagazin u. Büro
Schwalbacherstr. 36
Lieferanten des
Vereins für
Feuerbestattung
Übernahme von Über-
führungen von u. nach aus-
wärts mit eig. Leichenwagen.



Kochherde

für Gas und Kohlen

Oefen aller Art

Verkauf von
Riefner Oefen

Kesselöfen, gußeisen emailliert
Eischränke — Gartenmöbel

M. Frorath Nachf.

Stirchgasse 24.

Tapeten

Jeder Art und in allen
Preislagen kaufen
Sie am billigsten
in der

**Tapetenhandlung
Rudolph Haase**
kl. Burgstrasse 9
Reste zu jedem Preis.

HERMANN KREKEL & CIE.

Möbel und Innenausbau

Wiesbaden, Friedrichstraße 36 — Fernruf 443

Ständige Ausstellung vornehmer wohn-
fertiger Räume in allen Preislagen
100 Musterzimmer / Spez.: Brautausstattungen.

Tapeten-Haus
Carl Grünig
Hoflieferant S. Maj. des Kaisers und Könige
Friedrichstr. 45, Fernsprecher 244
Größtes und feinstes
Spezial-Geschäft
Linoleum, Linkrasta, Stoffe
Läufer etc. etc.